

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Langen GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

### **1. Geltungsbereich, § 3 Abs. 22 EnWG**

Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen gelten für Haushaltskunden mit niederspannungsseitiger Stromversorgung, soweit kein anderer Tarif gewählt wurde. Haushaltskunden sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

### **2. Energieentgelt, Steuern**

Der Kunde vergütet der Stadtwerke Langen GmbH ein Energieentgelt in der im Preisblatt zur Grundversorgung mit Strom ausgewiesenen Höhe.

### **3. Preisänderung, Änderung der Ergänzenden Bedingungen, § 5 Abs. 2 StromGVV**

Die Stadtwerke Langen GmbH ist berechtigt, die Preise sowie die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderung wird öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich sind die aktuell geltenden Preise und Ergänzenden Bedingungen im Internet unter: [www.stadtwerke-langen.de](http://www.stadtwerke-langen.de) veröffentlicht.

### **4. Zahlungsmöglichkeiten, § 16 Abs. 3 StromGVV**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

- a) Bareinzahlung bei allen Banken und Sparkassen
- b) Banküberweisung
- c) Teilnahme am Lastschriftverfahren

### **5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den veröffentlichten Pauschalpreisen zu den Ergänzenden Bedingungen zu ersetzen. Die derzeit gültigen Pauschalpreise sind in einem gesonderten Preisblatt am Ende dieser Seite aufgeführt.

### **6. Ablesung, § 11 StromGVV**

Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung, verlangt der Grundversorger vom Kunden, dass dieser die Messeinrichtung selbst abliest. Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### **7. Abrechnung und Abschlagszahlung, §§ 12 und 13 StromGVV**

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Der Verbrauch wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.

Langen, 1. Januar 2017

### **Preisblatt-Pauschalpreise**

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Langen GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Mahnkosten 1. Mahnung 2,50 Euro

Mahnkosten 2. Mahnung 3,50 Euro

Nachinkasso/Direktinkasso 22,50 Euro

Unterbrechung der Versorgung 43,50 Euro

Wiederherstellung der Versorgung 43,50 Euro netto, 51,77 Euro brutto

Wird für die Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Langen GmbH in Anspruch genommen, so sind hierfür zusätzliche Kosten in Höhe von 125,00 Euro brutto zu zahlen.

Langen, 1. Januar 2017